BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtstraße 2b 1030 Wien GZ ● BKA-920.757/0002-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN ● FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL ● SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN ● BMF-280806/0002-I/4/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz und das Entschädigungsgesetz CSSR geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen)

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen, die konkret betroffenen Verfahren anzuführen.

Maßnahmenformulierung:

Ad, Maßnahme 2:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen anzuführen, um welche besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen es sich handelt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

21. Februar 2013 Für die Bundesministerin: PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	O2G583LZMuGW86O+eqa/uwR4C/mEPLWIU8r6Easrq8JeZ8FOMQXVwLnP4tVfg9IcKaY jYH98PTAQAQjUIGFwsVYAWh8yaDlpkq/UQ3iG6qYJHn58uZ3c7tPw6l/eYWFq1fu69Z /hLwBk/kbX2PkL6R9Mez1bgfa8rkRx541oKKQ=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-21T14:32:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	